

Beihilfe-Antrag

für die Aufführung geistlicher Musik am _____ um _____ Uhr

Kirchengemeinde _____ Dekanat _____

Werke:

Ausführende:

Leiter/in: _____

Ausgaben für:

_____ Instrumentalisten insgesamt € _____

_____ Gesangssolisten insgesamt € _____

Bankverbindung der Kirchengemeinde: _____

_____ Datum _____ Unterschrift des Pfarrers _____ Unterschrift des Leiters/der Leiterin

_____ Telefon-Nr. für Rückfragen

Stellungnahme des Regionalkantors:

Datum: _____ Regionalkantor: _____

bitte nicht ausfüllen

Beihilfe wird zugesagt. Sie beträgt: _____ % des beihilfefähigen Betrages,
insgesamt höchstens € _____

Bemerkungen:

Fulda, _____

Anlagen:

Erläuterungen und Hinweise

1. Kirchenchöre im Bistum Fulda, Chöre, die die Aufgaben eines Kirchenchores wahrnehmen sowie nebenberufliche Kirchenmusiker/innen erhalten eine Unterstützung zur Aufführung kirchenmusikalischer Werke im Gottesdienst oder Konzert.
2. Diese Unterstützung geschieht in Form einer finanziellen Beihilfe zu den notwendigen Ausgaben für Gesangssolisten und Instrumentalisten. Personalkosten sind nicht beihilfefähig.
3. Die Beihilfe wird den einzelnen Gemeinden nicht mehrmals bewilligt. Ein Anspruch auf die Gewährung besteht nicht.
4. Der Zuschuss kann max. bis zu 50% der beihilfefähigen Kosten betragen. Dabei gelten für Instrumentalisten und Gesangssolisten jeweils Höchstsätze; Druck- und sonstige Nebenkosten sind nicht beihilfefähig. Konzerteinnahmen durch Eintrittsgelder, Kollekten oder Sponsorengelder werden angerechnet.
5. Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist, dass Chor und Chorleiter/in bzw. Organist/in sich aktiv an der kirchenmusikalischen Arbeit im Bistum (Region, Dekanat) beteiligen und daß der Regionalkantor die Förderungswürdigkeit bestätigt.
6. Der Antrag wird von der Kirchengemeinde gestellt. Er ist auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt in doppelter Ausfertigung beim Kirchenmusikinstitut einzureichen. **Für jeden Termin ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Antragsfrist endet am 31. März 2011.**
7. Der Bewilligungsbescheid erfolgt in den Monaten April und Mai durch die Rücksendung eines der beiden Antragsbögen.
8. Die Abrechnung ist mit einer genauen Aufstellung der Kosten unter Beifügung der erforderlichen Belege sowie des Programmablaufs **spätestens drei Wochen nach dem Gottesdienst bzw. Konzert** beim Kirchenmusikinstitut einzureichen (am Ende eines Jahres sofort, bis **spätestens 2. Januar des neuen Jahres**).
9. Unvollständig und verspätet eintreffende Abrechnungen werden nicht berücksichtigt.
10. Sollten die tatsächlichen beihilfefähigen Ausgaben niedriger sein als im Antrag angegeben, verringert sich die Beihilfe entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung ist ausgeschlossen.
11. Die Beihilfe wird nach Vorlage der Abrechnung auf das von der Kirchengemeinde im Antrag genannte Konto überwiesen.
12. Die Kirchengemeinde hat die Musiker darauf hinzuweisen, dass das Honorar un versteuert ist und der persönlichen Einkommensteuerpflicht unterliegt.

Bischöfliches Generalvikariat
Kirchenmusikinstitut
Paulustor 5
36037 Fulda
Tel. (06 61) 87-2 68, Fax -4 05